

**Ethik-Kommission des Landes Berlin**

**Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 v. 22.05.2015**

Das Jahr 2014 stand unter dem Zeichen eines weiteren Aufgabenzuwachses für die Ethik-Kommission des Landes Berlin in Gestalt der ihr durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und anderer Gesetze sowie über die Verordnungsermächtigung zum Transplantationsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 99) zugewiesenen Bewertung von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 3a des Embryonenschutzgesetzes. Die sich u.a. hierauf beziehende Verordnung zur Änderung der Ethik-Kommissionsverordnung Berlin und zur Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gesundheitswesen vom 6. Oktober 2014 (GVBl. S. 366) ist am 29. Oktober 2014 in Kraft getreten. Ferner ist die Verordnung (EU) 536/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG im Amtsblatt der EU in Kraft getreten und im Amtsblatt verkündet worden (ABl. L 158/1). Diese Verordnung wird frühestens ab dem 1. März 2017 von den Mitgliedstaaten durchzuführen sein.

Die Geschäftsstelle der Ethik-Kommission hat im Berichtsjahr dem Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) anonymisierte Informationen aus den hier in den Jahren 2010-2013 eingereichten Antragsformularen und Prüfplänen sowie den hierzu getroffenen Bewertungsentscheidungen und Stellungnahmen zum Zweck der Analyse von Methodik und Biometrie klinischer Prüfungen von Medizinprodukten sowie Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika zur Verfügung gestellt. Ziel des Kooperationsprojektes ist es, die Übereinstimmung klinischer Prüfungen von Medizinprodukten mit dem biometrischen/statistischen Stand der Wissenschaft zu analysieren und festzustellen, ob auf Basis der aus diesen Studien gewonnenen Daten eine sozialversicherungsrechtlich geforderte Nutzenbewertung erfolgen kann. Zugleich soll im Sinne einer Qualitätssicherungsmaßnahme der Einfluss der Ethik-Kommission auf Methodik und Biometrie klinischer Prüfungen untersucht werden und, sofern erforderlich, Vorschläge zur Verbesserung der diesbezüglichen Bewertungstätigkeit erarbeitet werden.

Im Jahr 2014 fanden 45 Sitzungen statt.

Die Zahlen im Einzelnen (§ 11 Rechtsverordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin, Im Folgenden: RVO EK Berlin):

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 1 RVO EK Berlin: Besetzung der Ethik-Kommission und ihrer Ausschüsse:

Die Ethik-Kommission hat insgesamt 50 Mitglieder und ist in fünf für die Bewertung klinischer Arzneimittelprüfungen zuständige Ausschüsse á 8 ständig tagenden Mitgliedern, deren Qualifikation § 2 Abs. 2a des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin v. 07. September 2005 (GVBl. 466), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. April 2014 (GVBl. 99) entspricht, gegliedert. Die Mitglieder eines Ausschusses bilden ohne die Pharmakologin und ohne den zweiten Laien aber zusammen mit einem Medizintechniker, einem Medizinphysiker und einer Kardiologin den für die Bewertung von klinischen Medizinprodukteprüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika zuständigen Ausschuss, vgl. § 2 Abs. 2b des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin v. 07. September 2005 (GVBl. 466), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. April 2014 (GVBl. 99). Zusätzlich ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 2c des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin v. 07.09.2005 (GVBl. 466), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. April 2014 (GVBl. 99), ein Ausschuss für die Bewertung von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik gebildet worden, dem vier Ärzte, eine Volljuristin, eine Ethikerin sowie je eine Vertreterin der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten auf Landesebene maßgeblichen Organisationen sowie ein Vertreter der für die Wahrnehmung der Selbsthilfe behinderter Menschen auf Landesebene maßgeblichen Organisationen angehören muss.

Ein Mitglied (Strahlenschutzexperte) und sein Stellvertreter sind allen fünf für klinische Arzneimittelprüfungen zuständigen Ausschüssen zugeordnet und nehmen nur dann an den Sitzungen der Ausschüsse teil, wenn eine klinische Prüfung eines Arzneimittels mit studienbedingter Strahlenbelastung zur Beratung ansteht. Die regulär tagenden Mitglieder vertreten sich im Fall der Abwesenheit gegenseitig. Die Ethik-Kommission wird von einem Vorsitzenden nach außen vertreten.

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 2 RVO EK Berlin: Zahl der erteilten zustimmenden und ablehnenden Bewertungen als federführende und als beteiligte Ethik-Kommission:

Im Jahr 2014 sind 579 Anträge neu eingereicht worden. 541 Anträge betrafen klinische Arzneimittelprüfungen, 37 Anträge betrafen klinische Medizinprodukteprüfungen oder Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika, 1 Antrag die Vorbehandlung von Blutstammzellspendern. Im Jahre 2014 wurde kein Antrag auf Bewertung der Durchführung eines Spenderimmunisierungsprogrammes oder einer Präimplantationsdiagnostik eingereicht.

Bei den klinischen Arzneimittelprüfungen war die Ethik-Kommission des Landes Berlin in 89 Fällen federführend, für 87 im Geltungsbereich des AMG monozentrisch zuständige und bei 365 Anträgen als beteiligte Ethik-Kommission zuständig. Im Berichtszeitraum wurden 4 multizentrische klinische Medizinprodukteprüfungen betreffende Anträge bei der Ethik-Kommission des Landes Berlin als gem. § 22 Abs. 1 MPG zuständiger Ethik-Kommission eingereicht, 4 Anträge betrafen monozentrische und 29 multizentrisch-beteiligte Anträge.

Im Berichtsjahr konnten 584 Neuanträge aus den Jahren 2013 und 2014 abschließend geprüft und bewertet werden. Hiervon war die Ethik-Kommission des Landes Berlin in 173 Fällen gem. § 42 Abs. 1 AMG entscheidungszuständig (89 Fälle multizentrisch-federführend; in 84 monozentrisch) und in 376 Fällen als beteiligte Ethik-Kommission für die Bearbeitung zuständig. Hinzu kamen 3 multizentrisch-federführend bewertete Medizinprodukteprüfungen, 4 monozentrische klinische Medizinprodukteprüfungen und 27 multizentrisch-beteiligte Medizinprodukteprüfungen und 1 (monozentrische) Vorbehandlung von Blutstammzellspendern.

In 4 Fällen einer multizentrisch-federführenden klinischen Arzneimittelprüfung wurde die zustimmende Bewertung als zuständige Ethik-Kommission abschließend versagt (2,31 % von 173); ebenso in einem Fall einer monozentrischen klinischen Medizinprodukteprüfung. In nahezu allen übrigen Fällen wurde die zustimmende Bewertung mit aufschiebenden Bedingungen versehen. 5 der im Jahr 2014 gestellten Anträge wurden vor einer Bewertung zurückgezogen.

Hauptgrund für die Ablehnungen war die mangelnde Eignung der Unterlagen zur Beantwortung der Fragestellung, vgl. § 42 Abs. 1 S. 7 Nr. 2 AMG oder § 22 Abs. 3 Nr. 2 MPG.

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 3 RVO EK Berlin: Durchschnittliche Dauer der Beratungen:

Die Befassung mit einem Antrag, für den eine Zuständigkeit bei der Ethik-Kommission des Landes Berlin gem. § 42 Abs. 1 AMG bestand, betrug durchschnittlich etwa eine Stunde.

Nachstehend wurde der durchschnittliche Zeitraum von dem Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags bis zur ersten Beratung bezogen auf die im Jahr 2014 abgeschlossenen Anträge ermittelt.

Arzneimittelprüfungen:

Federführende Ethik-Kommission: ca. 22 Tage

Monozentrisch zuständige Ethik-Kommission: ca. 20 Tage

Beteiligte Ethik-Kommission: ca. 20 Tage

Medizinprodukteprüfungen

Federführende Ethik-Kommission: ca. 22 Tage

Monozentrisch-zuständige Ethik-Kommission: ca. 20 Tage

Beteiligte Ethik-Kommission: ca. 12 Tage

Hinzu kommen jeweils etwa fünf bis sieben Tage nach der Beratung, bei den multizentrisch-federführenden Anträgen mindestens 30 Tage ab Ordnungsmäßigkeit des Antrags, bis zur Erteilung des Votums.

Die Bearbeitungsfristen nach der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung – GCP-V) sowie des Medizinproduktegesetzes und der Verordnung über die klinische Prüfung von Medizinprodukten (MPKPV) konnten stets eingehalten und zumeist deutlich unterschritten werden.

Der Zeitraum zwischen der Ordnungsmäßigkeit des im Jahr 2014 eingereichten Antrags auf Vorbehandlung von Blutstammzellspendern bis zur Beratung und Beschlussfassung betrug 40 Tage. Das Transfusionsgesetz sieht für die Bewertungsentscheidung der Ethik-Kommission keine Frist vor.

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 4 RVO EK Berlin: Anzahl und Art der sonstigen Amtshandlungen

Von den *sonstigen* Amtshandlungen wurden nur die nach § 9 RVO EK Berlin gebührenpflichtigen und abgeschlossenen Amtshandlungen statistisch erfasst. Hierbei wurden die erstmals als beteiligte Ethik-Kommission zu bewertenden nachgemeldeten Prüfstellen (vgl. § 10 Abs. 4 GCP-V) nicht berücksichtigt, da diese bereits in der Anzahl der eingegangenen neuen Anträge enthalten sind.

Amtshandlung

Anzahl

Prüfung und Bewertung einer nachträglichen Änderung nach § 10 Absatz 1 und 2 der GCP-Verordnung als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen (Ziff. 4. des Gebührenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 9 RVO EK Berlin):	<b>434</b>
Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer nachträglichen Änderung nach § 10 Absatz 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission (Ziff. 5 des Gebührenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 9 RVO EK Berlin):	<b>1.105</b>
Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 4 der GCP-Verordnung als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten	<b>121</b>

Ethik-Kommissionen (Ziff. 6 des Gebührenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 9 RVO EK Berlin):	
Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über Maßnahmen nach § 13 Absatz 5 der GCP-Verordnung (Ziff. 7 des Gebührenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 9 RVO EK Berlin):	<b>0</b>
Prüfung und Bewertung einer Liste nach § 13 Absatz 6 der GCP-Verordnung über die in einem Berichtszeitraum aufgetretenen Verdachtsfälle schwerwiegender Nebenwirkungen und des Berichtes über die Sicherheit der betroffenen Personen als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission (Ziff. 8 des Gebührenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 9 RVO EK Berlin)	<b>166</b>
erhöhter Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand, für jede über zwei Sitzungen hinausgehende weitere Sitzung (Ziff. 9 des Gebührenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 9 RVO EK Berlin)	<b>0</b>
Widerspruchsverfahren über eine ablehnende Bewertungsentscheidung (Ziff. 10. des Gebührenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 9 RVO EK Berlin)	<b>2</b>
Prüfung und Bewertung einer wesentlichen Änderung nach § 22 c Absatz 2 des Medizinproduktegesetzes als gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes zuständige Ethik- Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen (Ziff. 4. des Gebührenverzeichnisses, Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 RVO EK Berlin/ Ziff. 14 des Gebührenverzeichnisses Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 RVO EK Berlin)	<b>13</b>
Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer wesentlichen Änderung nach § 22 c Absatz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes bei einer multizentrischen klinischen Prüfung gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten als beteiligte Ethik-Kommission (Ziff. 5. des Gebührenverzeichnisses, Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 RVO EK Berlin, soweit nicht bereits als Erstantrag erfasst/ Ziff. 15 des Gebührenverzeichnisses Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 RVO EK Berlin)	<b>33</b>

Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 22 c Absatz 2 und 3 Nummer 3 des Medizinproduktegesetzes als gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen (Ziff. 6. des Gebührenverzeichnisses, Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 RVO EK Berlin, soweit nicht bereits als Erstantrag erfasst/ Ziff. 16 des Gebührenverzeichnisses Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 RVO EK Berlin)	5
Widerspruchsverfahren über eine ablehnende Bewertungsentscheidung (Ziff. 7 des Gebührenverzeichnisses Anlage 2 zu § 9 RVO EK Berlin/Ziff. 17 des Gebührenverzeichnisses Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 RVO EK Berlin):	0

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 5 RVO EK Berlin: Anzahl der bewerteten klinischen Prüfungen, an denen Minderjährige, Behinderte oder nicht einwilligungsfähige Personen teilnahmen:

1. Arzneimittelprüfungen:

Minderjährige:

federführend:	7
monozentrisch:	5
multizentrisch-beteiligt:	<u>34</u>
Summe:	46

Menschen mit Behinderung: 0

Nicht einwilligungsfähige (volljährige) Personen:

federführend:	4
monozentrisch:	0
multizentrisch:	<u>15</u>
Summe:	19

## 2. Medizinprodukteprüfungen:

Minderjährige:

federführend: 0

monozentrisch: 0

multizentrisch-beteiligt: 0

Summe: 0

Menschen mit Behinderung: 0

Schwangere/Stillende/ungeborene Kinder: 0

Nicht einwilligungsfähige/nicht geschäftsfähige (volljährige) Personen:

federführend: 0

monozentrisch: 0

multizentrisch-beteiligt: 0

Summe: 0

## 3. Vorbehandlung von Blutstammzellspendern

Minderjährige: 1

Menschen mit Behinderung: 0

Schwangere/Stillende/ungeborene Kinder: 0

Nicht einwilligungsfähige/nicht geschäftsfähige (volljährige) Personen:0

Die ursprünglich beantragte Einbeziehung von Minderjährigen in den Vorbehandlungsplan wurde von der Ethik-Kommission abgelehnt.

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 6 RVO EK Berlin: Anzahl der bewerteten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, aufgeschlüsselt nach Phasen I bis IV:

Als federführende Ethik-Kommission einer multizentrischen klinischen Prüfung



Phase I:	6
Phase II:	26
Phase III:	50
Phase IV:	<u>7</u>
Summe:	89

Als zuständige Ethik-Kommission einer im Geltungsbereich des AMG monozentrischen klinischen Prüfung:

Phase I:	68
Phase II:	10
Phase III:	4
Phase IV:	<u>2</u>
Summe:	84

Als beteiligte Ethik-Kommission:

Phase I:	24
Phase II:	124
Phase III:	199
Phase IV:	<u>29</u>
Summe:	376

Bemerkung: Klinische Prüfungen von Medizinprodukten werden nicht nach Entwicklungsphasen unterschieden.

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 7 RVO EK Berlin: Anzahl der beigezogenen (externen) Sachverständigen und erstellten Gutachten: 2

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 8 RVO EK Berlin: Anzahl der eingereichten Klagen gegen Entscheidungen der Ethik-Kommission:

Im Berichtsjahr wurde keine Klage gegen Entscheidungen der Ethik-Kommission des Landes Berlin erhoben.

Die Höhe der für die im Berichtsjahr vorgenommenen Amtshandlungen einzunehmenden Gebühren beträgt **1.605.884 €** Die Höhe der an die Mitglieder für im Jahr 2014 von diesen

vorgenommene Amtshandlungen gezahlte Entschädigungen betrug **620.253 €** (§ 11 Abs. 1 RVO EK).

Die Kosten der Ethik-Kommission betragen im Jahr 2014 insgesamt **1.408.048 €**

Der Kostendeckungsgrad liegt damit bei **114 %**

Sonstiges:

Die Beschäftigten der Geschäftsstelle haben auch in diesem Jahr durch ihren unermüdlichen Einsatz ganz wesentlich zum Erfolg der Arbeit der Ethik-Kommission des Landes Berlin beigetragen.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission führten eine Vollversammlung durch. Am 23.05.2014 verabschiedeten sie den Jahresbericht 2013. Ferner wurden ausschussübergreifenden Fragestellungen, insbesondere betreffend die Verordnung (EU) 536/2014 diskutiert.

Vertreter der Ethik-Kommission des Landes Berlin haben im Berichtsjahr an den Treffen des Arbeitskreises Medizinischer Ethik-Kommissionen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Ständigen Konferenz der Geschäftsführer und Vorsitzenden der Ethik-Kommissionen der Ärztekammern teilgenommen.

Der von der Vollversammlung am 22.5.2015 beschlossene Tätigkeitsbericht der Ethik-Kommission des Landes Berlin wurde vom Landesamt für Gesundheit und Soziales gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin vom 10. Januar 2006 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ethik-Kommissionsverordnung Berlin und zur Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gesundheitswesen vom 6. Oktober 2014 (GVBl. S. 366) am 29.5.2015 der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung vorgelegt.

**Impressum:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin,  
Tel.: 030/90229-1220., E-Mail: christian.vondewitz@verwalt-berlin.de  
Für den Inhalt verantwortlich: Abt.ZS EK, Herr Dr. v. Dewitz  
V.i.S.d.P. Silvia Kostner  
Informieren Sie sich auch im Internet unter: [www.lageso.berlin.de](http://www.lageso.berlin.de)